
Buchbesprechungen

Keine Festschrift zum 60. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes

Hildegard Hamm-Brücher/Norbert Schreiber (Hrsg.): Demokratie, das sind wir alle. Zeitzeugen berichten. Zabert Sandmann Verlag München 2009. 240 Seiten, mit 150 farbigen Abbildungen, 19,95 Euro.

Eine für das breite Publikum geeignete Festschrift zum 60. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes und dem 20. Jahrestag des Mauerfalls hätte sie sein sollen, die von dem Journalisten *Norbert Schreiber* vorgelegte Aufsatzsammlung. Sie ist es gleichwohl nicht geworden, zu sehr sind die Beiträge mit Ausnahme des Aufsatzes von Bundespräsident *Horst Köhler* zur Globalisierung von Demokratie vergangenheitsbezogen.

Zwölf prominente Autoren ziehen Bilanz über das Heranreifen des jungen demokratischen Staatswesens in Westdeutschland, dessen politische Strahlkraft letztendlich in die Wiedervereinigung mündete. Mit *Hans-Dietrich Genscher*, *Hildegard Hamm-Brücher*, *Egon Bahr* und *Helmut Schmidt* und *Kurt Biedenkopf* melden sich Politiker zu Wort, deren politische Biographie noch entscheidend von Weimar bestimmt worden war und die die Bundesrepublik Deutschland aus dieser Erfahrung heraus mitgestalteten. *Genscher* steht dabei zusammen mit *Joachim Gauck* für den Übergang der beiden deutschen Staatswesen in die Wiedervereinigung. Das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten ist unstreitig eine Erfolgsgeschichte, selbst wenn die Friktionen noch tatsächlich fortwirken sollten, die *Franz Müntefering* meinte, als er vor kurzem kritisierte, dass der Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes in keine neue gesamtdeutsche Verfassung gemündet sei. *Jutta Limbach* wirbt in ihrem Beitrag "Verfassung und Identität" für die partizipatorische Fortentwicklung der Demokra-

tie, wobei sie allerdings die zunehmenden Forderungen, Volksbegehren und – entscheide als Ausdruck unmittelbarer Demokratie zu berücksichtigen, nicht erwähnt.

Die Aufsatzsammlung ist vergangenheitsbezogen, was in bezug auf die Biographien sicher legitim ist, in bezug auf das Jubiläum und v.a. im Hinblick auf die aktuellen Problemstellungen allerdings völlig ungeeignet ist. Die Kritikferne der Aufsatzsammlung "Demokratie, das sind wir alle" ist vielleicht ihr größter Schwachpunkt: In einer Gesellschaft, deren unteres Drittel ("Prekariat") von beständig zunehmendem Pessimismus, wirtschaftlicher Existenzangst und daraus folgender Hoffnungslosigkeit geprägt wird (vgl. dazu die aktuelle Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung), müssen solche Appelle fremd und abgehoben klingen. Dies kann auch der Beitrag des Jenaer Historikers *Norbert Frei* nicht ändern, der sich in seinem recht interessanten Aufsatz "Eine Vergangenheit, die nicht vergeht" nicht nur mit der NS-Vergangenheit, sondern auch mit deren Aufarbeitung durch die 68er-Generation auseinandersetzt. Er kommt zum Schluss, dass die ehemaligen 68er die deutsche Vergangenheit zunehmend milder, ja sogar mit einer Tendenz zur Revision eigener Anschauungen sehen. Auch dies eine bemerkenswerte Entwicklung einer abtretenden Generation, deren Selbstkritik allzu oft bestenfalls rudimentär entwickelt war. *Hans-Peter Schwarz* porträtiert routiniert und kurz (zu kurz) die Kanzler der Bundesrepublik. Er sieht hier, seiner Linie treu bleibend, *Konrad Adenauer*, *Willy Brandt* und *Helmut Kohl* als herausragend an. Ob Bundeskanzlerin *Merkel* eines Tages dazugehören könne, lässt der Bonner Historiker offen: sie habe "gute Karten", abzuwarten bliebe allerdings, ob sie neben dem bereits vorhandenen Respekt eine Art "mythischer Aura" schaffen könnte.

Hendrik Wassermann, Berlin

Hugo Preuß: weit mehr als «nur» Vater der WRV

Hugo Preuß: Gesammelte Schriften. Im Auftrag der Hugo-Preuß-Gesellschaft. hrsg. von Detlef Lehnert und Christoph Müller. Band 1 Politik und Gesellschaft herausgegeben von Lothar Albertin und Christoph Müller. Mohr Siebeck Verlag Tübingen 2007, 812 S., geb., 89,00 Euro.

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 gehört unbeschadet ihrer politischen Bewertung zu den herausragenden Verfassungen des 20. Jahrhunderts. Keiner hat an ihr größeren Anteil als *Hugo Preuß*, Professor an der Berliner Handelshochschule, der als scharfer Kritiker des Obrigkeitsstaates für eine tief greifende Parlamentarisierung des Staatswesens eingetreten war. *Preuß* war dezidiert Liberaler, der nach dem Untergang des Kaiserreichs die "Deutsche Demokratische Partei" (DDP) mitgründete. Es war ein folgenreicher Schritt, als *Friedrich Ebert*, der führende Kopf im "Rat der Volksbeauftragten", *Preuß* mit der Leitung des Reichsamts des Inneren beauftragte, aus dem das Reichsministerium des Innern erwuchs. *Preuß* war damit "Verfassungsminister", seine Berufung ein deutliches Signal dafür, dass der neue Staat keine Räterepublik nach sowjetischem Vorbild auf der Grundlage des sozialen Klassenkampfes sein sollte.

Ein von *Preuß* erarbeiteter Verfassungsentwurf bildete die Grundlage für die Verfassungsberatungen in der Nationalversammlung und wurde nach zahlreichen Abänderungen Gesetz.

Der erste Band der Edition, den die Gesamtherausgeber *Detlef Lehnert* und *Christoph Müller*, beide emeritierte Professoren der FU Berlin, dem emeritierten Bielefelder Politologen *Albertin* in Zusammenarbeit mit *Christoph Müller* anvertraut haben, enthält außer der instruktiven Einleitung von *Albertin* über das Umfeld, in dem *Preuß* wirkte, die Arbeiten, die *Preuß* in der Bismarck-Ära, in der Wilhelminischen Periode und im Ersten Weltkrieg geschrieben hat. Sie zeigen *Preuß* als klar blickenden Politiker und streitbaren Publizisten, der entschlossen gegen den Obrigkeitsstaat zu Felde zog. Sein Feind war insbesondere das "Junkertum",

dem er die Blockade der Stein-Hardenbergschen Reformen ankreidete. Die umfangreiche Schrift aus dem Jahre 1897, in der sich *Preuß* mit dem Junkertum auseinandersetzt, ist vollständig abgedruckt (S.201–267).

Preuß' Lebensthema war die Selbstverwaltung, die er sich nur in demokratischer Gestalt vorstellen konnte. Im Bereich der Kommunalverwaltung hat er denn auch die praktischen, politischen Erfahrungen erworben, die seiner Arbeit zustatten kamen. Sein opus magnum trägt den Titel "Das deutsche Volk und die Politik". Es kam 1915 heraus, und beeindruckte nicht nur *Ebert*, den späteren Reichspräsidenten. Die Schrift mit ihren 150 Seiten steht im Mittelpunkt des Bandes. Bei der Lektüre merkt man, wie viel *Preuß Theodor Barth* verdankte. In dem 1905 verstorbenen liberalen Gesinnungsgegnossen sah er seinen Mentor.

Verlag und Herausgeber haben auf den Band eine Sorgfalt verwendet, die heute nicht mehr alltäglich ist. Die Erläuterungen sind, was besondere Hervorhebungen verdient, von ungewöhnlicher Reichhaltigkeit. Dankenswert ist auch, dass der Inhalt der Folgebände genau angegeben wird, also der Bände 2–5. Es ist zu hoffen, dass das hohe Niveau bei diesen erhalten bleibt.

Rudolf Wassermann †, Goslar

Das preußische PVG im Griff der NS-Diktatur

Andreas Schwegel: Der Polizeibegriff im NS-Staat. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 48., Mohr Siebeck Tübingen 2005. 419 S., brosch., 69,00 Euro.

"Das rechtliche und politische Selbstverständnis eines Staates manifestiert sich besonders augenfällig in dem Aufgabenbereich und der institutionellen Stellung seiner inneren Ordnungsgewalt: der Polizei. Jeder Staat bringt den seiner Auffassung gemäßen und seinen Zwecken entsprechenden Polizeibegriff hervor". Mit diesen Worten leitet RuP-Autor *Andreas Schwegel* seine Untersuchung der Entwicklung des materiellen Polizeibegriffs während der NS-Diktatur ein. Der zeitliche Rahmen seiner

2004/2005 als Dissertation fertiggestellten Arbeit beginnt mit der Endphase der Weimarer Republik und endet mit dem Jahr 1944, in dem die letzten für das Polizeirecht einschlägigen Publikationen erschienen. Gestützt auf sehr umfangreiches, v.a. zeitgenössisches Quellenmaterial untersucht der Historiker in seiner in der renommierten Reihe "Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts" erschienenen Monographie, inwieweit das Preußische PVG mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten sukzessive von nationalsozialistischen, weltanschaulich-juristischen Legitimationsmustern abgelöst wurde. Denn das am 1. Oktober 1931 in Kraft getretene PVG war der "zentrale Baustein" (*Schwegel*) der von den sozialdemokratischen Innenministern *Carl Severing* und *Albert Grzesinski* betriebenen umfassenden Polizeirechtreform.

Konstitutiv für das wegen seiner Liberalität noch heute legendäre preußische PVG waren die Formulierungen von OVG-Präsident *Bill Drews*, insbesondere die polizeiliche Generalklausel (§ 14 PVG). § 14 PVG, dessen Wortlaut letztendlich auf § 10 II 17 des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 beruht (vgl. dazu das Kreuzberg-Urteil des Preußischen OVG von 1882) wirkt bis heute in den Polizeigesetzen der Länder (z.B. § 14 ASOG) fort. Rechtspolitisch sorgte das PVG für eine fein austarierte Balance zwischen den polizeilichen Befugnissen und rechtsstaatlichen Sicherungen. Es waren *Erich Klausener* (vgl. dazu *Andreas Schwegel*: *Vergessene Juristen: Dr. Erich Klausener (1885–1934) – Polizeirechtsreformer und Widerstandskämpfer*, RuP 2009, S. 47 ff.), *Christian Kerstiens* und der spätere Ankläger in den Nürnberger Prozessen und RuP-Autor *Robert M.W. Kempner*, die zusammen mit *Drews* in den Entwurf des PVG einen liberalen Rechtsstaatsanforderungen entsprechenden Polizeibegriff hineinschrieben, durch den das republikanische Preußen in der krisengeschüttelten Weimarer Republik ein hohes Maß an Rechtssicherheit und innenpolitischer Stabilität erlangte. Obwohl Preußen im Deutschen Reich das de facto beherrschende Land war, kann man im Hinblick auf das vom PVG verkörperte Polizeirechtsverständnis als "Musterkodifikation" nur von einer überregionalen Vorbildfunktion, nicht aber

von einer Grundlage für ein einheitliches Polizeirechtsverständnis sprechen, da das sog. Süddeutsche System seit dem 19. Jahrhundert eine eigenständige, abweichende Rechtstradition begründet hatte. V.a. Baden, Württemberg und Bayern verzichteten auf eine polizeiliche Generalklausel, die Polizei konnte jeweils nur aufgrund von speziellen Rechtsgrundlagen tätig werden.

Nach 1933 blieb das PVG formell in Kraft und galt auch für die "Politische Polizei" (die der sozialdemokratische Polizeipräsident *Eugen Ernst* 1919 "getarnt" als Abteilung I A eingesetzt hatte). Ihre Zuständigkeit war zumindest bis zum "Preußenschlag" von *Papens* auf Staatsschutzsachen im engeren Sinn beschränkt, wurde danach jedoch zunehmend und einseitig auf den Kampf gegen den Kommunismus ausgerichtet, die Infiltration durch Nationalsozialisten begann. Diese Tendenz verstärkte sich in der Zeit von 1933 bis 1935, als die "Politische Polizei" von einer reichsweiten Schaltzentrale für Staatsschutzsachen (so sprach *Bernhard Weiss* 1928, rechtsstaatlich bedenklich, von einem "Inbegriff derjenigen polizeilichen Tätigkeit, die auf den polizeilichen Schutz des Staates gerichtet ist") von den Nationalsozialisten schrittweise zu einer Organisation zur Bekämpfung politischer Gegner (seit der Reichstagsbrandverordnung) umgebaut wurde, zugleich wurde die frühen Gestapogesetze verabschiedet. Den rechtspolitischen Hintergrund bildeten die Bemühungen der Rechtsprechung und der preußischen Ministerialbürokratie, ein Reichspolizeigesetz nach dem Maßstab des PVG zu schaffen.

Im Zentrum der umfassenden, fundierten Arbeit steht der Zeitraum von 1936 bis 1939. 1936 markiere, so *Schwegel*, ein Schlüsseljahr in der inneren Entwicklung der NS-Diktatur – mit weitreichenden Konsequenzen auch für das juristische Meinungsbild zum Polizeirecht. Mit dem von liberaler Seite heftig kritisierten III. Gestapogesetz vom Februar 1936 wurde der "justizlose Hoheitsakt" der Politischen Polizei nachträglich legalisiert (§ 7 entzog Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte). Zugleich wurde die reichsweite Modellfunktion der Preußischen Politischen Poli-

zei verfestigt und erweiterte Zuständigkeiten festgeschrieben. Als *Himmler* als Reichsführer SS am 17. Juni 1936 zusätzlich zum Chef der deutschen Polizei ernannt wurde, wurde der erste Schritt für die spätere Zusammenfassung von SS und Politischer Polizei, von Partei und Staat im Reichssicherheitshauptamt (RSHA), personell und organisatorisch eingeleitet. Hieran anschließend untersucht *Schwegel*, wie im Zuge der institutionellen Umsetzung des "Maßnahmestaates" der materielle Polizeibegriff im Sinne eines genuin nationalsozialistischen Polizeibegriffs umdefiniert wurde und schließlich in ein neues Reichspolizeigesetz mündete. Hierzu beschäftigt sich der Verfasser intensiv mit dem II. Polizeirechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht, die im Oktober 1936 mit "Rückendeckung der Polizeispitze" (*Schwegel*) eingerichtet wurde. In dieser Arbeitsgruppe arbeiteten mit *Werner Best* als Ausschussvorsitzenden und *Reinhard Höhn* als dessen Stellvertreter zwei Spitzenjuristen aus der Leitungsebene der Sicherheitspolizei und des SD eng zusammen. Gerade die gereizten Angriffe des SD-Juristen *Reinhard Höhn* gegen *Drews* und diejenigen, die mit ihm für eine "zeitgemäße Elastizität" der Generalklausel argumentierten, wurde zum Ausgangspunkt des "radikal-völkischen", nationalsozialistischen Polizeirechtsbegriffs, der Dualismus "Staat/Individuum" verschwand. Der Tod *Bill Drews* 1938 beraubte das ProVG seiner Identifikationsfigur und seines mutigen Meinungsführers. Bereits 1939 rückten auch für das ProVG "völkische Interessen" in den Mittelpunkt des polizeilichen Aufgabenkreises.

Im letzten Abschnitt der gut geschriebenen, dabei detailliert belegten Abhandlung wird der rechtspolitische Stellenwert des Polizeirechtsausschusses auf die Rechtsprechung in der NS-Zeit untersucht. Die Frage, inwieweit der nationalsozialistische Polizeibegriff in die Rechtsprechung einfluss, untersucht der Autor anhand erstinstanzlicher Urteile, aber auch anhand einiger Schlüsselentscheidungen des OVG als Revisionsinstanz von 1938 bis zu seiner Auflösung 1941. Schließlich entwickelt *Andreas Schwegel* seine These, dass der liberal-rechtsstaatliche Polizeibegriff schon bald massiv erodierte, die polizeirechtliche Dis-

kussion immer unkritischer den NS-Polizeibegriff als herrschende Meinung zugrundelegte.

Die von *Andreas Schwegel* vorgelegte Untersuchung genügt höchsten Ansprüchen und setzt in bezug auf Präzision, Lesbarkeit und Detailreichtum Maßstäbe. Sehr empfehlenswert.

Hendrik Wassermann, Berlin

NS-Kaderschmiede für Juristen

Folker Schmerbach: "Das "Gemeinschaftslager Hanns Kerrl" für Referendare in Jüterbog 1933–1939. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 56. Mohr Siebeck, Tübingen 2008, 325 S., brosch., 54,00 Euro.

Um es vorweg zu sagen: Der Autor macht es dem Leser nicht einfach und das hat nichts mit dem Inhalt zu tun, sondern mit der z.T. langatmigen Darstellung und dem Aufbau des Buches. Aber der Reihe nach. *Schmerbach* verfolgt mit seiner Arbeit drei Hauptziele. Zum einen strebt er eine Darstellung der ab 1933 veränderten deutschen Referendarausbildung von 1933 bis 1939 mit dem Schwerpunkt auf dem so genannten "Gemeinschaftslager Hanns Kerrl" für Referendare an; zum zweiten untersucht er, ob das Referendarlager in der vergleichsweisen kurzen Zeitspanne seines Bestehens von 1933 bis 1939 ein Abbild der Entwicklungen, Spannungen und Kämpfe um Einfluss im Dritten Reich gewesen ist; und schließlich soll die Arbeit dazu beitragen nachzuvollziehen, wie Schulungslager als Ort von "Erziehungs"-Bemühungen nicht ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen funktionierten und ob es gelang, die Lagerteilnehmer zu erreichen.

Die Referendarausbildung in dem Lager "*Hanns Kerrl*" untersucht der Verfasser unter drei Aspekten: Antiintellektualität, Antibürgerlichkeit und Antiindividualismus. Diese Dreiteilung, ohne dass zuvor Aufbau und Ausbau des Lagers, Tagesablauf im Lager, Unterrichtsinhalte etc. dargestellt wurden, führt zu häufigen Wiederholungen von Fakten und Bewertungen einerseits und stellt andererseits Aspekte getrennt dar, die zusammen gehören. Dies

wirkt mit der Zeit ermüdend und ärgerlich. Über die eigentlichen Änderungen der Referendarausbildung – abgesehen von der Einrichtung des Lagers – erfährt der Leser dabei nur, dass das Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ab Mai 1933 auf die Referendare mit entsprechenden Folgen für die jüdischen Kollegen angewandt wurde und dass Referendare aufgrund einjähriger Mitgliedschaft in der NSDAP, SA, SS, Hitlerjugend oder des Stahlhelm von Klausuren oder (später: und) der Hausarbeit im zweiten Examen befreit wurden. Ansonsten erfahren wir Einiges über die übereilte Einberufung in das Lager (S. 19 und S. 131), das ursprüngliche Verbot der juristischen Betätigung (S. 20, S. 101 und S. 147), den Einsatz von SA-Männern und von Angehörigen der Reichswehr im Rahmen der geländesportlichen Ausbildung (S. 27, S. 65ff, S. 73 ff. und S. 110), die ab 1934 dennoch durchgeführte juristische Schulung (S. 47, S. 103 und S. 124 ff.), Alkoholexzesse von Ausbildern (S. 75), die wirtschaftliche Notlage der Referendare (S. 86 ff., S. 164 f., S. 172 ff.), die Belegung (S. 91, S. 135), die Unterbringung (S. 122, S. 142) usw. Eine konzentrierte Darstellung des Tagesablaufes und der Inhalte der Schulung erfolgt indes nicht.

Anschließend untersucht der Verfasser das Verhältnis von *Hans Frank* zu *Hanns Kerrl* und *Franz Gürtner* als Beispiel für die Machtverhältnisse im Dritten Reich. Diese bestanden – wie schon in früheren Arbeiten dargelegt wurde –, in einem Schwebezustand des Neben- und Gegeneinander der verschiedenen Machtzentren und Institutionen, die *Hitler* solange hinnahm, wie sie seinen eigenen Führungsanspruch nicht gefährdeten und ihm die rivalisierenden Machtgruppen nutzten. Im Kern geht es hier darum, dass *Hans Frank* über die Einbindung des Reichsrechtsamtes der NSDAP bei der Auswahl von Arbeitsgemeinschaftsleitern Einfluss auf die Schulung nehmen wollte. Der Verfasser schildert breit und umständlich, wie *Frank*, nachdem er sich gegenüber dem Reichsjustizminister *Gürtner* nicht durchsetzen konnte, versuchte, durch Einschaltung von *Rudolf Heß* zum Ziel zu kommen, was aber im Ergebnis misslang. Denn *Gürtner* teilte *Heß* in einem Einzeiler

mit, dass er nicht die Absicht habe, in seinem Geschäftsbereich weltanschauliche Schulungsstätten zu errichten (S. 189). Allerdings führte dieser Vorstoß zu einer Änderung in der inhaltlichen Konzeption des Lagers, indem nunmehr auch geistige Schulung vorgenommen wurde. Auch in diesem Teil kommt es zu Wiederholungen (z.B. S.164 f. und S. 172 ff.) und Ausführungen, die mit der eigentlichen Fragestellung nichts zu tun haben, wie etwa die Ausführungen über die Beteiligung der Referendare an den Lagerkosten (S. 172–179).

Sodann fragt der Autor nach dem Erfolg des Lagers und geht in diesem Zusammenhang der Frage nach, ob das Lager die Ziele und Erwartungen erfüllen konnte, die das Ministerium mit dieser Einrichtung verband (s. hierzu S. 27 ff.: wehrsportliche Ausbildung, Erziehung im nationalsozialistischen Denken, Handeln und Fühlen sowie die Auslesefunktion für den Justizdienst). Dabei kommt er zunächst zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung und der Bestand des Lagers als Erfolg für *Kerrl*, *Freisler* und *Palandt* anzusehen sei, wobei er (S. 226 ff.) noch einmal auf die enge persönliche Beziehung zwischen diesen drei Personen verweist (wie schon S. 25). Er untersucht dann eingehend den "erhängten Paragraphen", der als Beispiel für die politische Ausrichtung des Lagers dienen sollte. Er selbst steht dieser Interpretation sehr zurückhaltend gegenüber. Ausführlich würdigt er sodann die Rolle der Lagerzeugnisse als Ausleseinstrument (S. 243 ff.). Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass sich einerseits eine generalisierende Aussage verbiete (S. 270), andererseits das Ziel der Auslese fachlich und charakterlich geeigneter Juristen verfehlt worden sei (S. 275). Insgesamt ergibt die Untersuchung, dass das Ziel der Lagerausbildung, die Referendare zu einem neuen Menschen umzuerziehen, schon wegen der Kürze der Zeit nicht erreicht werden konnte (S. 275, so auch schon S. 84, S. 166), zumal es auch nach 1933 im juristischen Vorbereitungsdienst im Übrigen bei der Stationsausbildung verblieb (S. 273).

Im Abschnitt "Umgang mit Jüterbog nach 1945" schließlich zeichnet der Verfasser einige Karriereverläufe von Personen, die in führenden Funktionen im Lager tätig waren, in der Bundesrepublik

Deutschland nach. So machte etwa der frühere stellvertretende Lagerkommandant, Dr. *Erich La-wall*, dem 1937 bescheinigt worden war, dass er in politischer und weltanschaulicher Hinsicht bedingungslos auf dem Boden des Dritten Reiches stehe und diese Einstellung bei jeder Gelegenheit zur Geltung bringe, bei der saarländischen Justiz Karriere und wurde Präsident des OLG Saarbrücken sowie des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes (S. 258, S. 260, so auch schon S. 94). Zu beruflichen Nachteilen führte Jüterbog also nicht. Der Verfasser kommt insoweit zu dem ernüchternden Urteil, dass die Tätigkeit im Lager ignoriert oder in Einzelfällen sogar lobend hervor gehoben wurde, was die schon für die Jahre 1947/1948 fast vollständige Regeneration der alten Personalstruktur von Richtern und Staatsanwälten im Staatsdienst der westlichen Besatzungszonen begünstigt habe, die auch schon vor 1945 im Amt waren.

Die Arbeit hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Einerseits erfährt der Leser viele Einzelheiten. Andererseits fehlt ein durchgängiger, klarer Aufbau, orientiert an den Zielen. Schließlich: eine Straffung hätte dem Text gut getan.

Herbert Mandelartz, Berlin

Nachkriegsurteile zur NS-"Euthanasie"

Dick de Mildt (Hrsg.): *Tatkomplex: NS-Euthanasie*. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945. 2 Bände, snug Verlag Amsterdam 2009 geb., personalisierte pdf-Version beider Bände. Band 1: 844 Seiten. Band 2: 903 Seiten. 195,00 Euro.

"Tatkomplex NS-Euthanasie" ist eine Sammlung von Gerichtsurteilen. Sie betreffen deutsche Beschuldigte, die sich 1946 bis 1988 vor deutschen Gerichten wegen Tötungsdelikten in der Anstaltspsychiatrie zu verantworten hatten. Viele der Beschuldigten wurden als Täter verurteilt, einige in den Jahren 1946 bis 1947 sogar zum Tode. Es hat auch eine Reihe von Freisprüchen gegeben.

Die in zwei Bänden auf 1.747 Seiten dokumentierten 42 Urteile lassen das System der NS-Verbrechen in der Psychiatrie umfassend und in

vielen Details erkennen. Eine wertvolle Quellensammlung, auch wenn man der Sicht der Richter nicht immer folgen mag. Die Anklage hat aber in der Regel die historischen Umstände, die Tatbedingungen des NS-Staates, die zentral Verantwortlichen sowie die Tatbeiträge und Motivation festgehalten. Es sind hierdurch Tätergruppen erkennbar und ihre juristische Würdigung. Wer allerdings vermutet, dass diese Gerichtsurteilsammlung nur für Juristen interessant ist, wird überrascht sein. Denn die Inhalte bieten u.a. auch Dokumente zur Diskussion über den Charakter der NS-Herrschaft und ihre Terrororganisationen.

Die besondere Bedeutung des Tatkomplexes NS-Euthanasie kann nicht zuletzt darin gesehen werden, dass er das System der Geheimhaltung der NS-Herrschaft enthüllt, das erst in jüngerer Forschung weitergehend untersucht wird. Die "T4-Aktion" mit ca. 71.000 Opfern und die "Kinder-Aktion" mit über 5.000 Opfern waren "Geheime Reichssachen". Ebenfalls streng geheim bleiben sollten andere Tötungsaktionen an Anstaltsinsassen wie die so genannte "wilde Euthanasie" und die "Aktion 14 f 13". Zu diesen und weiteren Fällen bieten die Gerichtsurteile umfangreiches Material einschließlich historischer Dokumente. Überhaupt kann in der Dokumentation von Gerichtsurteilen zu NS-Verbrechen eine der zentralen Quellenarten gesehen werden, da uns sonst durch Geheimhaltungspolitik der Nationalsozialisten ebenso wie systematische Aktenvernichtungen noch kurz vor Kriegsende vieles nicht überliefert wäre (zur Geheimhaltung: Band 1, 390–395).

Welche inhaltlichen Dimensionen lassen sich in der neuen Veröffentlichung finden bzw. herausheben? Zunächst gehört dazu das von *Hitler* und seiner Reichskanzlei initiierte "T4"-Programm und dessen Organisationen (Band 1, 40–44; 180–191. Band 2, 549 ff.). Wichtig ist die Rolle der "T4"-Zentrale in Berlin, die auch nach dem Ende der "T4-Aktion" 1941 bei weiteren Tötungsaktionen wirksam war (Band 1, 353 ff. Band 2, 209 ff.). Zur reichsweiten Organisation des Massentötens gehörten Dokumente, die in Urteilen zu finden sind: *Hitlers* Erlass vom 1. September 1939, die "Meldebogen" zur Aussonderung zu tötender Patienten,

Standardschreiben zur Tarnung des bürokratischen Tötens usw. (Band 1, 393 ff. Band 2, 852 ff.).

Ein weiterer großer Komplex betrifft die "Kinderfachabteilungen", in denen geistig und körperlich behinderte Kinder getötet wurden. Auch hier haben Gerichte das System der Verbrechen in Betracht gezogen, um die Tatbeiträge der Einzeltäter juristisch würdigen zu können (Band 1, 110 f.). Die juristischen Einordnungen sind allerdings nicht immer leicht verständlich (Befehl und Gehorsam, Befehlsnotstand, Schuldausschließungsgrund usw.). Es hat über 30 "Kinderfachabteilungen" und ähnliche Einrichtungen gegeben, ihre genaue Zahl ist bis heute nicht gesichert. Die Gerichtsurteilssammlung kennt vor allem Details zu den Beispielen Kalmenhof, Eglfing-Haar, Sachsenberg, Waldniel und Wiesloch.

In einigen Urteilen wird näher auf die so genannte "wilde Euthanasie" eingegangen, der vermutlich weit über 200.000 Patienten zum Opfer gefallen sind (Band 1, 3 ff., 397) und die "Durchgangs- und Sammelanstalten", die der Tarnung und der geordneten Zuführung der Patienten zu Tötungsstätten dienten (Band 1, 39 ff., 381 ff., 445 ff.). Zu den besonderen und gelegentlich übersehenen Opfergruppen gehören die jüdischen Anstaltspatienten (Band 1, 403), die der "Sonderbehandlung 14 f 13" (Band 2, 653 ff.) und die "Ostarbeiter" in der Anstaltspsychiatrie (Band 2, 675 ff.). Für diese Patientengruppen gab es besondere Sammelanstalten, um sie zu töten.

Besonders interessant sind Urteile, in denen es um die Frage ging, ob Beschuldigte sich kritisch oder gar oppositionell gegen das "Euthanasie"-Programm verhalten haben. Mit diesem Komplex haben sich insbesondere die Landgerichte Düsseldorf und Hannover befassen müssen (Band 1, 687 ff. Band 2, 95 ff.). Tatsächlich hat es hier eine Reihe von Freisprüchen gegeben. Wie in anderen Deliktgruppen auch war die Feststellung strafrechtlich zu ahnender Taten bei "Schreib-

tischtätern" nicht einfach und nicht unumstritten. So hatten sich die drei Angeklagten der früheren Provinzialverwaltung in Hannover nach Auffassung des Landgerichts Hannover zwar der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht. Dennoch hatten sie durch ihr Verharren im Amt vermeintlich versucht, "zu retten, was zu retten war". Sie waren zudem innerlich gegen die von ihnen aus Berlin verlangten Patientenverlegungen zu Tötungsanstalten eingestellt, weshalb bei Würdigung aller Umstände ein "übergesetzlicher Schuldausschließungsgrund" zum Tragen (Band 2, 150) käme.

Die Materialfülle der Urteilstexte ist mit den genannten Dimensionen nicht erschöpft. So finden sich Passagen zu einigen bekannten Tätern, u.a. zu: *Philipp Bouhler, Viktor Brack, Werner Heyde, Friedrich Mennecke, Hermann Nitsche, Hans Helfmann* und *Hermann Pfannmüller*. Auch gibt es in einigen Urteilen Namen von Opfern (Band 1, 395. Band 2, 116, 518 ff., 677).

Die Nutzungsmöglichkeiten des neuen Werkes sind vielfältig. Für einige historische Forschungen wird es eher ergänzendes Material sein, da viele Themen schon bearbeitet sind. Etwas Neues kann sich insbesondere aus einem Ost-West-Vergleich der Rechtsprechung zu NS-Verbrechen ergeben. Dies betont auch der Herausgeber im Vorwort, in dem er hervorhebt, "... berichten sie doch nicht nur über Euthanasie-Verbrechen, sondern auch über den Umgang mit diesen Verbrechen in den Jahren nach 1945 in zwei von unterschiedlichen Gesellschaftssystemen geprägten deutschen Staaten." (Band 1, V)

Das Register umfasst Tatorte, Angeklagte, beteiligte Dienststellen usw. Hinzu kommt eine pdf-Version, die als personalisiertes Dokument heruntergeladen und passwortgeschützt genutzt werden kann. Mit diesem zeitgemäßen Service ist eine Volltextsuche problemlos möglich.

Raimond Reiter, Hannover

Nachschlagewerk zum Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozessrecht

Jürgen Brandt/Michael Sachs (Hrsg.): Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess. C. F. Müller Verlag Heidelberg 2009. 3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 1291 Seiten, 168,00 Euro.

Seit Erscheinen der Voraufgabe des Handbuchs von *Brandt/Sachs* im Jahre 2003 sind zwar die gesetzgeberischen Änderungen der Materien des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts überschaubar geblieben. Gleichwohl wurden diese Rechtsgebiete durch die Rechtsprechung und eine kaum noch überblickbare Fülle wissenschaftlichen Schrifttums weiter entwickelt, so dass eine Neubearbeitung ihre Rechtfertigung findet. Bedauern mag man hingegen, dass das Erscheinungsdatum der Neuauflage eine Berücksichtigung der mit dem 4. Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (4. VwVfGÄndG v. 11.12.2008, BGBl. I, 2418) verbundenen bedeutenden Änderungen zur (teilweisen) Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (sog. Verfahren über eine einheitliche Stelle) nicht mehr zuließ.

Der Kreis der 16 Bearbeiter setzt sich aus ausgewiesenen Praktikern aus Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft zusammen; die Wissenschaft im engeren Sinne wird allein durch den Mitherausgeber *Sachs* vertreten, der zugleich für die Mitherausgeberschaft eines der führenden Großkommentare zum Verwaltungsverfahrensgesetz verantwortlich zeichnet. In 25 Kapiteln wird der chronologische Ablauf des Verwaltungsverfahrens von seinem Beginn bis zum Abschluss letztinstanzlicher Rechtsschutzverfahren (einschließlich der Verfassungsbeschwerde und des Rechtsschutzes vor dem Europäischen Gerichtshof) dargestellt. Ausführlich erläutert werden auch die in vergleichbaren Abhandlungen oftmals zu kurz kommenden "Rand-

materien" wie das Kostenrecht, die Prozesskostenhilfe, die Streitwertermittlung (einschließlich Streitwertkatalog) und die Gebührenvereinbarung (mitsamt Mustern) sowie die Grundzüge des verwaltungsgerichtlichen Vollstreckungsverfahrens. Eine Erweiterung hat die aktuelle Auflage mit dem Kapitel zum elektronischen Verwaltungsverfahren und elektronischen Verwaltungsprozess erfahren, die im Zuge von Modernisierungsansätzen wie eGovernment bzw. eJustice zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Bei maßgeblichen Streitfragen wird unter deutlicher Kennzeichnung der herrschenden Rechtsprechung eine kritische Orientierung über die vertretenen wesentlichen Auffassungen gegeben, der Fußnotenapparat erweist sich als "schlank", aber ergiebig. Auch die zahlreichen Beispiele und Muster für den praktisch allerdings durch die verbreitete Abschaffung des Widerspruchsverfahrens an Bedeutung verlierenden Widerspruch sowie für die Antragstellung bei den verschiedenen Klagearten des Verwaltungsprozesses unterstreichen die Relevanz des Werks für die forensische Praxis. Neben seinem ausführlichen und sorgfältigen Sachregister erweist sich ein detailliertes Normenregister als hilfreich für einen schnellen Zugriff.

Bei dem Handbuch handelt es sich um ein für den behördlichen und anwaltlichen Gebrauch überaus hilfreiches Nachschlagewerk, das die beiden eng miteinander verzahnten Materien des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts mit Blick auf die Interdependenzen umfassend erläutert. Die Anschaffung kann trotz des vergleichsweise hohen Preises uneingeschränkt empfohlen werden. Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Praxisorientiertheit der Darstellung tragen darüberhinaus ganz wesentlich dazu bei, dass auch der ausdrücklich angesprochene "interessierte Nichtjurist" mit Gewinn auf das besprochene Werk zurückgreifen wird.

Bernd Köster, Münster/Warendorf

Frauen und ihre Rechte

Diemut Majer: Frauen – Revolution – Recht. Die großen europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789 bis 1918 und die Rechtsstellung der Frauen. Unter Einbezug von England, Russland, USA und Schweiz. Dike-Verlag Zürich/Nomos Verlag Baden-Baden 2008, mit 100 Abbildungen, 460 S., geb., 59,00 Euro.

Am 05. Oktober 1789 marschierten 6000 Frauen 16 Kilometer von Paris nach Versailles. Es war kalt und es regnete in Strömen. Die Frauen hungerten, sie wollten vom König Brot. Am 06. Oktober holten sie den König nach Paris zurück. Mit diesem Tag begann der Niedergang der Monarchie in Europa.

So beginnt die vorliegende Studie, die den Auswirkungen der europäischen Revolutionen (1789–1918) auf die Rechtsstellung der Frauen gewidmet ist.

In ihr kommt die Karlsruher Juraprofessorin *Diemut Majer* zu überraschenden Ergebnissen. In der Einführung wird dargelegt, warum die Einbeziehung der Frauen in historische Geschehnisse schwierig ist. Bis noch vor wenigen Jahrzehnten wurden Frauen als (rechts-)historische Kategorie nicht wahrgenommen und fanden allenfalls als Einzelfiguren (z.B. als Königinnen, Mätressen, Mütter, Töchter oder Ehefrauen berühmter Männer, als Priesterinnen oder Opfer) Beachtung, falls mit ihnen besondere historische Ereignisse verknüpft waren. Daher gestaltet sich auch die Suche nach Quellen schwierig – sie müssen wie Mosaiksteine aus den verschiedensten Fachgebieten zusammengesucht werden. Die Französische Revolution machte die Frauen keinesfalls zu Gewinnern. Während das revolutionäre Recht wirtschaftliche und politische Freiheiten verkündete, verschlechterte sich die Rechtsstellung der Frauen, die in der Öffentlichkeit eine große Rolle gespielt und wegen der herrschenden Hungersnot oft eine extreme Position eingenommen hatten. Der Konvent verbot 1793 die politischen Frauenclubs, die nach der Revolution wie Pilze aus dem Boden geschossen waren. Der Code Civil von 1804, als Inbegriff mo-

dernen bürgerlichen Rechts gefeiert, hatte das restriktivste Ehe- und Familienrecht in ganz Europa, das auf persönliches Eingreifen von *Napoleon* zurückging (der zwar galant zu den Frauen war, dem aber nichts mehr zuwider war, als "wenn eine Frau tut, was sie will"). Diese Restriktionen gingen, wie die Studie zeigt, auf die Theorie der Aufklärer zurück, dass die "natürlichen Rechte" eigentlich allen zustünden, dass jedoch die Frauen mit der Eheschließung stillschweigend oder ausdrücklich (durch Ehevertrag) auf diese "natürlichen" Rechte (Freiheit und Gleichheit) verzichteten. So wurden die Ideen der Aufklärung mit dem traditionellen Frauenbild, das von der völligen Unterordnung der Frau in Ehe und Familie ausging, in Übereinstimmung gebracht (nicht verheiratete Frauen waren allerdings rechtlich selbständig). Gewissermaßen selbstverständlich war es, dass die Frauen keinerlei politische Rechte hatten. Nach der Revolution von 1848/49 verbot ein preußisches Gesetz von 1850 "Frauen und Lehrlingen" die Mitgliedschaft in politischen Vereinen. 1848 verfügte der Senat von Hamburg, dass "Frauen, Bettler und Obdachlose" kein Wahlrecht für die Wahlen zur Bürgerschaft hätten. Die Frage eines Wahlrechts für Frauen erregte auch in den revolutionären Phasen nur Hohn und Gelächter (z.B. 1848 in der Paulskirchenversammlung oder in der französischen Nationalversammlung). Jede politische Beteiligung von Frauen galt als "unschicklich", ja "unweiblich" und mit der Stellung der Ehefrau und Mutter als gänzlich unvereinbar.

Die Frauenbewegung, die 1865 im Allgemeinen Deutschen Frauenverein (ADF) ihre erste Organisationsform fand, schlitterte in die Gruppen- und Grabenkämpfe zwischen Bürgerlichen und Sozialisten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein und war in der Wahlrechtsfrage gespalten. Während für die Sozialisten (SPD) das Wahlrecht für Frauen eine Klassenfrage war, verhielt sich die bürgerliche Frauenbewegung sehr reserviert und sprach sich zum Teil sogar gegen ein Wahlrecht aus. Die Stellung der Frauen sollte "nur" im beruflichen und sozialen Bereich verbessert werden. Die Regierungen betrachteten die Frauenfrage augenscheinlich ebenfalls als soziale und Bildungsfragen

und nicht als gesamtgesellschaftliche Aufgabe für Frauen aller Schichten. Das patriarchalische Frauenbild ("die heiratet ja doch und braucht keine Ausbildung") war auch die Ursache dafür, dass, wie die Studie zeigt, Frauen und Mädchen – von wenigen Ausnahmen in einzelnen Ländern abgesehen – eine staatliche höhere Schul- und Berufsausbildung bis Anfang des 20. Jahrhunderts verwehrt wurde. So blieben ihnen in ihrer Mehrzahl nur Tätigkeiten als ungelernte Arbeiterin, Dienstmädchen oder als Heimarbeiterin (Näherin, Schneiderin, Stickerin), während die bürgerlichen Frauen auf wenige "höhere" Berufe wie Lehrerin, Kindermädchen oder Gouvernante beschränkt waren. Festzustellen bleibt daher, dass die meisten Frauen des 19. Jahrhunderts lediglich Volksschulen besucht hatten, die häufig von der Kirche mit kirchlichem Personal betrieben wurden, falls ihnen ihre Eltern nicht zusätzlich Privatunterricht zuhause oder den Besuch einer privaten höheren Schule angedeihen ließen.

Das Wahlrecht wurde den Frauen erst nach 1918 gewährt und zwar nicht aus Gründen der Gerechtigkeit, sondern ausschließlich wegen ihres Einsatzes in der Kriegswirtschaft. Zugespitzt gefragt: Bedurfte es eines Weltkrieges, um den Frauen das Wahlrecht zu verschaffen? Was waren die Gründe, dass Frauen vor diesem Zeitpunkt das Wahlrecht verweigert wurde – eine Blockade (des Patriarchats), an der alle Bemühungen der Frauenverbände scheiterten – sowohl in den USA, wie in England oder Deutschland? Oder war die sog. Frauenfrage für den Gesetzgeber einfach nicht wichtig genug? Die Studie erörtert ausführlich die unterschiedlichen Antworten, die die Geschichtswissenschaft und die Frauenforschung geben.

Die Studie weist zum Schluss auf zwei interessante Aspekte hin: Das 19. Jahrhundert brauchte für die Frauen keine Stätte der Finsternis zu sein, wenn sie aus den gegebenen Verhältnissen Nutzen zu ziehen vermochten. Sie hatten zwar einerseits eine untergeordnete Stellung, die auch im BGB von 1900 verfestigt wurde, andererseits bedeutete dies auch Schutz und Fürsorge für in Rechtsdingen unerfahrene Frauen und Mädchen – durch den Ehemann, durch den Vormund oder durch die

Gerichte. Das damalige Recht, heute von vielen als Diskriminierung empfunden, hatte somit damals auch positive Seiten für die Betroffenen. Dies ändert im Ergebnis jedoch nichts daran, dass die Frauen rechtlich unmündig blieben – auch noch im 20. Jahrhundert; die letzten diskriminierenden Vorschriften wurden erst Mitte der Siebzigerjahre beseitigt.

Das Buch zeigt in seltener Deutlichkeit, wie kurz der Zeitraum ist, in dem die volle rechtliche Gleichstellung für Frauen erreicht wurde und dass diese auf verschiedenen Ebenen (insb. in den Führungsebenen in Wirtschaft und Verbänden) noch nicht "angekommen" ist.

Der Band enthält ein ausführliches Literaturverzeichnis, eine Dokumentation (u.a. mit Augenzeugenberichten aus der Französischen Revolution sowie literarische Texte zum Frauenbild des 18. und 19. Jahrhunderts), sowie ein Personenverzeichnis und über 100 Abbildungen zeitgenössischer Zeichnungen, die den Leser in die damaligen Zeiten "entführen". Eingebettet in die allgemeine Revolutionsgeschichte, ist er eine spannende Lektüre, die Juristen und allen historisch Interessierten nachdrücklich empfohlen werden kann, weil sie neue Thesen entwickelt und zeigt, wie sehr die Rechtsgeschichte der Frauen mit der allgemeinen Geschichte verwoben ist, und dass sie nur aus ihr heraus erklärt werden kann.

Volker Schwarz, Berlin

Auf dem Weg in die Sicherheitsgesellschaft?

Tobias Singelstein/Peer Stolle: Die Sicherheitsgesellschaft. VS Verlag für Sozialwissenschaften Wiesbaden, 2. Aufl. 2007, 180 S., brosch., 19,90 Euro.

Noch vor wenigen Jahren wäre sie unmöglich gewesen: die gesellschaftlich akzeptierte Videoüberwachung öffentlicher Räume. Online-Durchsuchungen privater Computer, die verlängerte Speicherung von Telekommunikationsdaten zeigen die Tendenz und belegen zugleich eine gefühlte Unsicherheit in der Bevölkerung, die sich mehr und mehr aus öffentlichen Räumen zurückzieht. Die

von den jungen Kriminologen *Tobias Singelstein* und *Peer Stolle* nunmehr in der 2. Auflage vorgelegte Schrift "Die Sicherheitsgesellschaft" diskutiert ein neues Phänomen, nämlich unter dem "Label" einer allseits gewünschten "Sicherheitsgesellschaft" soziale Kontrolle gesamtgesellschaftlich auf- und auszubauen. Mittel dafür seien, so die Autoren, neben zunehmender "Punitivität" und "Straflust" eine technologische und methodische Aufrüstung, die einerseits eine zunehmende Kluft zwischen Arm und Reich kontrollieren, andererseits dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis der Mehrheitsgesellschaft entgegen kommen solle. Dies komme dem dort noch vorherrschenden Glauben entgegen, man könne durch eine intensivierte Überwachung ein höheres Maß an Sicherheit erzielen.

Demzufolge lautet die Kernthese des Autoren-duos *Singelstein/Stolle*, dass nicht Überwachung das eigentliche gesellschaftliche und politische Thema ist, sondern Sicherheit. Eine Kritik, die sich nicht an der "Sicherheitsgesellschaft" festmache, sondern lediglich die Überwachungstechnologie kritisiere, greife stets und quasi automatisch zu kurz. Als "Regime des täglichen Lebens" ziehe Sicherheit aber die Möglichkeit umfassender Überwachung ebenso wie eine mögliche Einschränkung von Freiheit und Demokratie nach sich.

In ihrem sauber gegliederten Buch beschreiben die Autoren zunächst den Wandel der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die verschiedenen Ausprägungen von Sozialkontrolle in der Gegenwart. Die "gesellschaftliche Transformation" sei die Grundlage dieses Wandels, wie die Autoren feststellen. Die Kontrollmechanismen der Disziplinargesellschaft (S. 111) des 19. Jahrhunderts wandelten sich jetzt in ein neuartiges, am Sicherheitsdenken orientiertes System. Dieses "risikoverringende" System komme der durch eine allgemeine "Prekarisierung der Lebensverhältnisse" ausgelösten Verunsicherung entgegen: "Die Risikologik und die gesellschaftlichen Verunsicherungen dienen so der Legitimation und Sinnstiftung für Institutionen sozialer Kontrolle und sind ein wesentliches Element des Regierens" (S. 38). "Selbstführungstechniken" (S. 112) als neue Kontrolltechniken lösten die alten ab, das Individuum müsse sich selbstverantwortlich

an diese neuen Bedingungen eines unstrukturierteren Lebens anpassen. Dieses Aufeinanderbezugensein vom Staat und seinen Protagonisten zu den einschlägigen Berufen und dem sicherheitsbedürftigen Publikum bildeten in ihrer Gesamtheit die "Sicherheitsgesellschaft" (S. 98).

In ihrer Kritik bejahen die Autoren zwar die grundsätzliche Notwendigkeit einer sozialen Kontrolle (S. 96), stellen jedoch auch einen subtil-manipulativen Charakter (S. 116) fest. Als Alternative setzen die Autoren auf Prozesse der Demokratisierung, Partizipation und Gleichberechtigung. Insgesamt gelingt es den Autoren, die gegenwärtige Diskussion prägnant zusammenzufassen. Erfreulich ist auch ihr Ansatz, die kriminologisch-soziologische Kritik mit strafrechts-kritischen Analysen zusammenzuführen. Bedauerlich ist, dass gelegentlich die Anschaulichkeit ihrer interessanten Argumentation etwas zu kurz kommt.

Hendrik Wassermann, Berlin

Work in Progress: der Berliner Kommentar zum Grundgesetz

Karl Heinrich Friauf/Wolfram Höfling (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Loseblattkommentar. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2008, Stand: 25. Erg.Lfg., 4392 S. in 3 Ordnern, 98,00 Euro.

In dem Bewusstsein der Öffentlichkeit, ermuntert von der Politik, erscheint die Zeit vor 1989 zunehmend entrückt, die Bonner Republik gleichsam als eine Vorstufe zur Berliner Republik.

Ob bewusst oder nicht, trugen die Herausgeber des hier vorzustellenden Kommentars diesem Zeitgeist Rechnung, als sie bereits im August 2000 ihre Kommentierung des Grundgesetzes "Berliner Kommentar" benannten: Was als "Bonner Grundgesetz" entstanden war, ist, wie die Herausgeber in ihrem Vorwort formulieren, "zur Verfassung für das ganze deutsche Volk geworden; es wird im Laufe der Zeit immer deutlicher zum "Berliner Grundgesetz" mutieren".

Der nun in drei Bänden vorliegende "Berliner Kommentar" ist auch nach fast neun Jahren noch

immer unvollendet, er mag insofern der Berliner Republik sogar ähneln. Dass die Lücken angesichts der jahrelangen Diskussion um die Föderalismusreform ausgerechnet zentrale Artikel im Bereich der Gesetzgebung des Bundes (Art. 70–73, 75–80 GG) betreffen, ist nicht nur unverständlich, sondern in Anbetracht dessen, dass es sich um eine Loseblattkommentierung handelt, auch völlig unnötig. Dass darüber hinaus im Grundrechtsteil zu den Art. 5 (Cicero-Entscheidung!), 12, 19 Abs. 1–3 GG, bei Art. 20 GG das Bundesstaats-, Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip, schließlich mit Ausnahme des Art. 105 GG das Finanzwesen nicht kommentiert werden, enttäuscht auch deshalb, weil die Herausgeber selbst planten, den "Loseblatt-Kommentar ... zügig zu komplettieren".

Ob bzw. inwiefern die das Bonner Grundgesetz tatsächlich zu einem "Berliner Grundgesetz" mutiert, bleibt abzuwarten. Sicher ist jedenfalls, dass der reformerische Handlungsdruck in den vergangenen zwei Jahrzehnten enorm zugenommen hat und sich angesichts Zwei-Drittel-Gesellschaft, Prekariat und bildungsferner Schichten weiter beschleunigen wird. Die Integrationskraft des Grundgesetzes wurde seit 1989 somit nicht nur durch seinen erweiterten räumlichen Geltungsbereich, sondern auch durch andere Problemlagen vor neue Herausforderungen gestellt. Normativ drückte sich dies bspw. in der Reform der Finanzordnung als Teil der Föderalismusreform II und die lange diskutierte "Schuldenbremse" aus, die strukturelle Weichen stellte.

Die Reform der sozialstaatlichen Sicherungssysteme, der stets voranschreitende europäische Integrationsprozess, aber auch der Fortschritt bspw. in der Palliativmedizin schaffen stets neue Fragestellungen, bei deren Beantwortung Wissenschaft und Praxis auf Auslegungsschwierigkeiten treffen werden: hier wird gerade die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefordert sein. Ein Grundgesetzkommentar, der diesen Ansatz dogmatisch reflektiert und so der Praxis zugänglich

macht, leistet der Praxis wertvolle Zuarbeit und ist schon von daher willkommen. Die beiden Kölner Öffentlichrechtler *Friauf* und *Höfling* haben für den "Berliner Kommentar" insgesamt 37, größtenteils jüngere, gleichwohl bereits bekannte Bearbeiter für eine Mitarbeit gewonnen. Die meisten sind Staatsrechtslehrer, aber auch Praktiker wie der Bundestagsabgeordnete und Autor dieser Zeitschrift *Günter Krings* kommen zu Wort. Sie alle zeigen auch in ihrem beruflichen Lebensweg, wie sehr gerade das Verfassungsrecht vom Begriffspaar Recht und Politik geprägt ist.

Dessen Spannungsverhältnis, genannt seien hier nur das Folterverbot (vgl. hierzu *Günter Bertram*: Rückkehr der Folter?, RuP 2006, 224 ff.) und die brisante Diskussion um das Luftsicherheitsgesetz (vgl. *Dieter Wiefelspütz*: Der kriegerische Luftzwischenfall und der Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung, RuP 2007, 73 ff.), lenkt die juristische Diskussion immer wieder auf Art. 1 I GG, dem Konstitutionsprinzip der Menschenwürde bei allem staatlichen Handeln. Sie wird von *Christoph Enders* sachverständig und ausführlich diskutiert. *Enders* verteidigt seine Position, wonach Art. 1 I keine Grundrechtsnorm i.S. eines subjektiven öffentlichen Rechtes darstelle, sondern als "objektives Prinzip" stets eingeführt werden könne (Rdnr. 67 zu Art. 1 GG). Im Fall seiner Kommentierung des umstrittenen Luftsicherheitsurteils des BVerfG fällt allerdings auf, dass *Enders* das Urteil aus dem Jahre 2005 nicht berücksichtigt (was wohl am Redaktionsschluss gelegen haben dürfte).

Der Berliner Kommentar ist auch nach fast neun Jahren in zentralen Bereichen noch unvollständig, wenn auch die weit überwiegende Mehrzahl des Artikel des Grundgesetzes sachverständig und differenziert kommentiert worden sind. Dennoch ist seine Brauchbarkeit derzeit noch eingeschränkt. Herausgeber und Verlag ist zu empfehlen, nunmehr die Kommentierung zügig abzuschließen.

Hendrik Wassermann, Berlin